

RS OGH 1959/6/10 3Ob68/59, 7Ob12/84, 7Ob15/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1959

Norm

VersVG §11

Rechtssatz

- 1) Daß die angeblich oder erweislich andauernden Erhebungen nicht mehr nötig sind, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 2) Nur wenn der Versicherer erklärt, daß und inwieweit er seine Leistungspflicht anerkennt, bringt er damit zum Ausdruck, daß er die notwendigen Erhebungen selbst für beendet hält.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 68/59

Entscheidungstext OGH 10.06.1959 3 Ob 68/59

Veröff: ZVR 1960/24 S 19

- 7 Ob 12/84

Entscheidungstext OGH 19.04.1984 7 Ob 12/84

nur: Nur wenn der Versicherer erklärt, daß und inwieweit er seine Leistungspflicht anerkennt, bringt er damit zum Ausdruck, daß er die notwendigen Erhebungen selbst für beendet hält. (T1) Veröff: SZ 57/79

- 7 Ob 15/90

Entscheidungstext OGH 28.06.1990 7 Ob 15/90

nur: Wenn der Versicherer erklärt, daß und inwieweit er seine Leistungspflicht anerkennt, bringt er damit zum Ausdruck, daß er die notwendigen Erhebungen selbst für beendet hält. (T2) Veröff: VersRdSch 1991,141

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0080315

Dokumentnummer

JJR_19590610_OGH0002_0030OB00068_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at